



Neufassung der Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spielgeräten

<i>Einbringer/in</i>	<i>Datum</i>
20.1 Amt für Finanzen/Abteilung Allgemeine Finanzwirtschaft	26.05.2026

<i>geplante Beratungsfolge</i>		<i>geplantes Sitzungsdatum</i>	<i>Beratung</i>
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen (FA)	Beratung	11.06.2026	Ö
Hauptausschuss (HA)	Beratung	15.06.2026	Ö
Senat (S)	Beratung	23.06.2026	Ö
Bürgerschaft (BS)	Beschlussfassung	29.06.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft beschließt die Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spielgeräten mit Wirkung ab 01.07.2026, die als Anlage 1 der Beschlussvorlage zur Beschlussfassung vorgelegt wurde. Die Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spielgeräten vom 22.08.2007 wird zum 30.06.2026 außer Kraft gesetzt und durch die vorgenannte ersetzt.

Sachdarstellung

Die derzeit gültige Satzung wurde am 02.07.2007 durch die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschlossen.

Im Zuge der laufenden Haushaltsplanung für die Jahre 2027 und 2028 und einer Haushaltskonsolidierung wird die Erhöhung der Vergnügungssteuer für das Halten von Spielgeräten erwogen. In diesem Zusammenhang wurde die Satzung vollständig überarbeitet.

Die Erhöhungen betreffen folgende Steuersätze:

für die Nutzung von Geräten mit Gewinnmöglichkeit

- | | | |
|----|---|--------------------------|
| a) | in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
im Sinne des § 33 i GewO, | von 10 v. H. auf 15 v. H |
| b) | an anderen Aufstellorten | von 7 v. H. auf 10 v. H. |

der Bemessungsgrundlage.

für die Nutzung von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit beträgt je Gerät und angefangenem Kalendermonat

- a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen von 52,00 EUR auf 60,00 EUR
im Sinne des § 33 i GewO,
- b) an anderen Aufstellorten von 26,00 EUR auf 30,00 EUR

für die Nutzung von Geräten, die Darstellungen zum Inhalt haben, aufgrund derer eine Jugendfreigabe gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 5 des Jugendschutzgesetzes versagt wurde oder zu versagen wäre, beträgt für Geräte

- a) mit Gewinnmöglichkeit 50 v. H. der Bemessungsgrundlage,
- b) ohne Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät von 512,00 EUR auf 600,00 EUR

Die Mehrerträge/Mehreinnahmen werden auf jährlich 170.000 EUR geschätzt. Das Aufkommen betrug im Jahr 2025 345.461,16 EUR.

Im Vergleich mit anderen großen Städten in Mecklenburg-Vorpommern liegen die Steuersätze mit der Erhöhung im unteren Bereich.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen Ja Nein

<input type="checkbox"/> Aufwendungen	<input checked="" type="checkbox"/> Erträge	Haushaltsjahr(e) 2026 ff.
<input type="checkbox"/> Auszahlungen	<input checked="" type="checkbox"/> Einzahlungen	

Bedarf entspricht der Haushaltsplanung Ja Nein

Nr.	Teilhaus- halt	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Kurzbezeichnung des Untersachkontos	Gesamtbedarf in EUR
1	11	61100/40310000/ 90000.02100	Vergnügungssteuer	435.000

Ist (nur auszufüllen, wenn Bedarf nicht der Haushaltsplanung entspricht)

Nr.	HH-Jahr	Bedarf in EUR	Gesamtermächtigung in EUR	Mehr- /Minderbedarf in EUR
1	2026	435.000	350.000	+ 85.000

Deckungsvorschlag (nur bei Mehrbedarf auszufüllen)

Nr.	HH-Jahr	THH	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Kurzbezeichnung des Untersachkontos	Deckungsmittel in EUR

Finanzielle Auswirkungen in Folgejahren Ja Nein

Nr.	HH-Jahr	Erwarteter Bedarf für	Bedarf in EUR
	2027 ff.	Vergnügungssteuer	+ 170.000

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Ja, positiv	Ja, negativ	Nein
		X

Begründung:

Anlage/n

- 1 Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spielgeräten öffentlich
- 2 Synopse zur Vergnügungssteuersatzung öffentlich

Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spielgeräten

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss-Nr. vom der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald folgende Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spielgeräten erlassen.

§ 1 Steuergläubiger

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald erhebt nach dieser Satzung eine Steuer auf Geldspielgeräte und Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit als örtliche Aufwandssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

Besteuert wird die entgeltliche Benutzung

- (1) von Geldspielgeräten (Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit),
- (2) von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit (Geräte, bei denen der Spielerfolg das Sammeln von Punkten ist, Flipper, Bildschirmsimulationen, Videospiele an TV-Geräten, Fun-Games, Infotainment-Terminals, Sportinfo-Terminals und ähnliche Geräte, Warenspielgeräte, Unterhaltungsgeräte sowie Spieleinrichtungen ähnlicher Art)

in Spielhallen oder anderen Aufstellorten, wie z. B. gastronomischen Einrichtungen, Internetcafés, Kaufhäusern, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Kantinen, Vereins- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten.

§ 3 Steuerbefreiungen

- (1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) auf Volksfesten, Jahrmärkten oder anderen zeitlich begrenzten Sonderveranstaltungen, soweit keine Erlaubnis gemäß § 60 a Absatz 3 GewO erforderlich ist; oder
 - b) die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.
- (2) Steuerfrei ist das Halten von Geräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit der Aufstellung eines Spielautomaten an einem in § 2 genannten Aufstellort. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem die Aufstellung beendet wird. Als Tag der Beendigung der Aufstellung gilt der Tag des Eingangs der Anzeige im Sinne von § 10 Abs. 1, es sei denn, dass ein anderer Zeitpunkt nachgewiesen wird.

§ 5

Steuerschuldnerin und Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldnerin und Steuerschuldner sind Haltende des Gerätes. Haltende sind diejenigen, auf dessen Rechnung bzw. zu dessen finanziellem Vorteil das Gerät aufgestellt ist. Als Haltende gelten in jedem Fall diejenigen, denen aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde. Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldnerinnen und Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuerschuld haftet jede oder jeder zur Anzeige nach § 8 oder § 10 dieser Satzung Verpflichtete.

§ 6

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 2 Nr. 1) ist das Einspielergebnis. Das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Sofern Spieleinsätze nicht direkt am Gerät entrichtet werden, sind sie dem konkreten Gerät zuzuordnen und dem am Gerät entrichteten Spieleinsatz hinzuzurechnen.
- (2) Bemessungsgrundlage bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit (§ 2 Nr. 2) ist die Anzahl der Geräte. Hat ein Gerät mehrere Spiel- oder Geschicklichkeitseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als Gerät.

§ 7

Steuersatz

- (1) Die Steuer für die Nutzung von Geräten mit Gewinnmöglichkeit beträgt
 - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO, 15 v. H.
 - b) an anderen Aufstellorten 10 v. H.der Bemessungsgrundlage.
- (2) Die Steuer für die Nutzung von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit beträgt je Gerät und angefangenem Kalendermonat
 - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO, 60,00 EUR
 - b) an anderen Aufstellorten 30,00 EUR.
- (3) Die Steuer für die Nutzung von Geräten, die Darstellungen zum Inhalt haben, aufgrund derer eine Jugendfreigabe gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 5 des Jugendschutzgesetzes versagt wurde oder zu versagen wäre, beträgt für Geräte
 - a) mit Gewinnmöglichkeit 50 v. H. der Bemessungsgrundlage,
 - b) ohne Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät 600 EUR.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonates an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 8

Steueranmeldung und Festsetzung, Fälligkeit

- (1) Die Steuerschuldnerinnen und Steuerschuldner haben für jeden Kalendermonat eine Steueranmeldung bei der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Amt für Finanzen, Abteilung Steuern, einzureichen, in der die Steuer für den Steueranmeldezeitraum selbst zu berechnen ist (Steueranmeldung nach § 150 Abs. 1 Satz 3 AO). Die Steueranmeldung ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum 15. Kalendertag des folgenden Monats nach Anmeldemonat einzureichen. Die Steueranmeldung ist von den Steuerschuldnerinnen und Steuerschuldnern oder deren Vertreterinnen und Vertreter eigenhändig zu unterschreiben.
- (2) Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit sind der Steueranmeldung Zählwerkausdrucke für den Abrechnungszeitraum getrennt nach Aufstellort beizufügen. Diese Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Hersteller, Geräteart bzw. Gerätetyp,
 - Aufstellort,
 - Gerätename und -nummer,
 - Zulassungsnummer,
 - fortlaufende Nummer und Daten der Zählwerkausdrucke,
 - Datum der letzten Kassierung,
 - elektronisch gezahlte Kasse,
 - Röhreninhalte.

Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend der Steuererklärung zu sortieren.

- (3) Veranlagungszeitraum ist der Kalendermonat. Die Steueranmeldung hat die Wirkung einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Eine Steuerfestsetzung durch Steuerbescheid erfolgt nur, wenn die Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig abgegeben wird, wobei die Bemessungsgrundlage geschätzt werden kann.
- (4) Bei Steueranmeldungen ist die Steuer zeitgleich mit der Anmeldung bis zum 15. Kalendertag des folgenden Monats fällig, bei Festsetzungen durch Steuerbescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides.

§ 9

Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Anzeigepflicht

- (1) Sowohl die Steuerschuldnerinnen und Steuerschuldner als auch die Inhaberinnen und Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über den Aufstellort des Gerätes haben die erste Aufstellung und die endgültige Entfernung eines Gerätes für den vorangegangenen Monat zusammen mit der Steueranmeldung für den vorangegangenen Monat bis zum 15. Tag jedes Kalendermonats bei der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Amt für Finanzen, Abteilung Steuern, schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind Aufstellort, Anzahl und Art der steuerpflichtigen Geräte, Zeitpunkt der Aufstellung bzw. der Entfernung des Gerätes sowie Name und Anschrift des Haltenden anzugeben. Die Anzeige gilt für die gesamte Betriebszeit des Gerätes und eines im Austausch an seine Stelle getretenen gleichartigen Gerätes.

- (2) Bei verspäteter Anzeige der endgültigen Entfernung eines Gerätes gilt als Tag der Beendigung der Aufstellung der Tag des Eingangs der Anzeige bei der Abteilung Steuern der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.
- (3) Aufstellungs- und Veränderungsanzeigen sind Steuererklärungen nach § 150 Abs. 1 und 2 AO.

§ 11 **Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

- (1) Die Mitarbeitenden der Abteilung Steuern sind berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldung die Vorlage der Kassenausdrucke zu verlangen und zur Feststellung von Steuertatbeständen Veranstaltungsräume zu betreten und Unterlagen einzusehen. Grundlage ist die Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 12 KAG M-V.
- (2) Sowohl die Eigentümerinnen und Eigentümer, die Vermieterinnen und Vermieter, die Besitzerinnen und Besitzer und sonstigen Inhaberinnen und Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestattete Mitarbeitende der Abteilung Steuern der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass in die Geschäftsräume, auch während der Geschäftszeiten, zu gewähren.
- (3) Die Steuerschuldnerinnen und Steuerschuldner und die von ihnen betrauten Personen haben auf Verlangen der Mitarbeitenden der Abteilung Steuern der Universitäts- und Hansestadt Greifswald Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und nach vorheriger Absprache in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen.
- (4) Die mit Hilfe der Geräte erstellten digitalen Unterlagen sind hierfür während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufzubewahren (§ 147 Abs. 2 Nr. 2 AO). Sie müssen den Grundsätzen zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff entsprechen (§ 147 Abs. 6 AO). Die Feststellungslast liegt bei den Steuerschuldnerinnen und Steuerschuldnern. Insbesondere müssen alle steuerlich relevanten Einzeldaten (Einzelaufzeichnungspflicht) unveränderbar und vollständig aufbewahrt werden. Eine Verdichtung dieser Daten oder ausschließliche Speicherung der Rechnungssummen ist unzulässig. Ein ausschließliches Vorhalten aufbewahrungspflichtiger Unterlagen in ausgedruckter Form ist nicht ausreichend. Die digitalen Unterlagen und die Strukturinformationen müssen in einem auswertbaren Datenformat vorliegen.
- (5) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald behält sich vor, im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens eigene Datenerhebungen zur Beweissicherung vorzunehmen. Um die Auslesung der Geräte durch die Mitarbeitenden der Abteilung Steuern der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zu ermöglichen, haben die Steuerschuldnerinnen und Steuerschuldner dafür Sorge zu tragen, dass die Geräte auf Verlangen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald jederzeit geöffnet werden können, d. h., die jeweiligen Geräteschlüssel müssen auf Verlangen vorliegen oder zeitnah zu beschaffen sein.

§ 12
Straftaten/Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 8, 10 und 11 dieser Satzung können gemäß §§ 16 und 17 KAG M-V als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 13
Geltung des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 - 17 des KAG M-V und der Abgabenordnung, soweit diese nach § 12 des KAG M-V für die Vergnügungssteuer gelten, in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spielgeräten vom 22.08.2007 außer Kraft.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können Fehler gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Beschränkung gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

(Diese Satzung wurde am

öffentlich bekannt gemacht.)

<p>Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spielgeräten</p> <p style="text-align: center;">- alte Fassung -</p>	<p>Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spielgeräten</p> <p style="text-align: center;">- neue Fassung -</p>
<p>Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), in der zur Zeit gültigen Fassung, und der §§ 1 bis 3, 17 des Kommunalabgaben- gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung in der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 02.07.2007 folgende Satzung erlassen:</p>	<p>Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1 bis 3, und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung in der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 02.07.2007 folgende Satzung in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss-Nr. vom ... der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald folgende Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spielgeräten erlassen.</p>
<p style="text-align: center;">--</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Steuergläubiger</p> <p>Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald erhebt nach dieser Satzung eine Steuer auf Geldspielgeräte und Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit als örtliche Aufwandssteuer.</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Steuergegenstand</p> <p>(1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald erhebt eine Vergnügungssteuer für das Halten von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung und von allen Geräten an allen anderen Aufstellorten, soweit die Benutzung des Gerätes die Zahlung eines Entgelts fordert und der Aufstellort einer wenn auch begrenzten Öffentlichkeit zugänglich ist.</p> <p>(2) Spielgeräte, im folgenden "Geräte" genannt, im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Steuergegenstand</p> <p>(1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald erhebt eine Vergnügungssteuer für das Halten von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung und von allen Geräten an allen anderen Aufstellorten, soweit die Benutzung des Gerätes die Zahlung eines Entgelts fordert und der Aufstellort einer wenn auch begrenzten Öffentlichkeit zugänglich ist.</p> <p>(2) Spielgeräte, im folgenden "Geräte" genannt, im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere</p>

<p>Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spielgeräten</p> <p style="text-align: center;">- alte Fassung -</p>	<p>Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spielgeräten</p> <p style="text-align: center;">- neue Fassung -</p>
<p>a) Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Gewerbeordnung),</p> <p>b) Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit, insbesondere Geräte, bei denen der Spielerfolg das Sammeln von Punkten ist, Flipper, Bildschirmsimulatoren, Videospiele an TV-Geräten, Fun-Games,</p> <p>c) Computer, soweit diese der Öffentlichkeit zugänglich sind und die Möglichkeit bieten, Spiele auszuführen.</p>	<p>a) Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 e Gewerbeordnung),</p> <p>b) Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit, insbesondere Geräte, bei denen der Spielerfolg das Sammeln von Punkten ist, Flipper, Bildschirmsimulatoren, Videospiele an TV-Geräten, Fun-Games,</p> <p>e) Computer, soweit diese der Öffentlichkeit zugänglich sind und die Möglichkeit bieten, Spiele auszuführen.</p> <p>Besteuert wird die entgeltliche Benutzung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von Geldspielgeräten (Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit) 2. von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit (Geräte, bei denen der Spielerfolg das Sammeln von Punkten ist, Flipper, Bildschirmsimulationen, Videospiele an TV-Geräten, Fun-Games, Infotainment-Terminals, Sportinfo-Terminals und ähnliche Geräte, Warenspielgeräte, Unterhaltungsgeräte sowie Spieleinrichtungen ähnlicher Art) <p>in Spielhallen oder anderen Aufstellorten, wie z. B. gastronomischen Einrichtungen, Internetcafés, Kaufhäusern, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Kantinen, Vereins- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Steuerbefreiungen</p> <p>(1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit</p> <p>a) auf Volksfesten, Jahrmärkten oder anderen zeitlich begrenzten Sonderveranstaltungen, soweit keine Erlaubnis gemäß § 60 a Absatz 3 GewO erforderlich ist, oder</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Steuerbefreiungen</p> <p>(1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit</p> <p>a) auf Volksfesten, Jahrmärkten oder anderen zeitlich begrenzten Sonderveranstaltungen, soweit keine Erlaubnis gemäß § 60 a Absatz 3 GewO erforderlich ist, oder</p>

<p>Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spielgeräten</p> <p style="text-align: center;">- alte Fassung -</p>	<p>Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spielgeräten</p> <p style="text-align: center;">- neue Fassung -</p>
<p>b) die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.</p> <p>(2) Steuerfrei ist das Halten von Geräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.</p>	<p>b) die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.</p> <p>(2) Steuerfrei ist das Halten von Geräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Entstehen der Steuerschuld</p> <p>Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung des Gerätes zur Benutzung gegen Entgelt. Bei bereits aufgestellten Geräten entsteht die Steuerschuld mit dem in Kraft treten dieser Satzung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Entstehen Beginn und Ende der Steuerpflicht</p> <p>Die Steuerpflicht entsteht mit der Aufstellung des Gerätes zur Benutzung gegen Entgelt eines Spielautomaten an einem in § 2 genannten Aufstellort. Bei bereits aufgestellten Geräten entsteht die Steuerschuld mit dem in Kraft treten dieser Satzung. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem die Aufstellung beendet wird. Als Tag der Beendigung der Aufstellung gilt der Tag des Eingangs der Anzeige im Sinne von § 10 Abs. 1, es sei denn, dass ein anderer Zeitpunkt nachgewiesen wird.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Steuerschuldner und Haftung</p> <p>(1) Steuerschuldner ist der Halter des Gerätes. Halter ist derjenige, auf dessen Rechnung bzw. zu dessen finanziellem Vorteil das Gerät aufgestellt ist. Als Halter gilt in jedem Fall derjenige, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.</p> <p>(4) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige nach § 7 oder § 8 dieser Satzung Verpflichtete.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Steuerschuldnerin und Steuerschuldner und Haftung</p> <p>(1) Steuerschuldner Steuerschuldnerin und Steuerschuldner ist der Halter sind Haltende des Gerätes. Halter ist derjenige Haltende sind diejenigen, auf dessen Rechnung bzw. zu dessen finanziellem Vorteil das Gerät aufgestellt ist. Als Halter gilt Haltende gelten in jedem Fall derjenige diejenigen, dem denen aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde. Mehrere Halter Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldnerinnen und Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Für die Steuerschuld haftet jeder jede oder jeder zur Anzeige nach § 7 oder § 8 oder § 10 § 7 oder § 8 oder § 10 dieser Satzung Verpflichtete.</p>

Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spielgeräten - alte Fassung -	Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spielgeräten - neue Fassung -
<p style="text-align: center;">§ 5 Bemessungsgrundlage</p> <p>(1) Bemessungsgrundlage bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 1 Abs. 2 Buchstabe a), soweit sie ein manipulationssicheres Zählwerk haben, ist die elektronisch gezahlte so genannte Bruttokasse. Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse eines Gerätes zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld. Sofern Spieleinsätze nicht direkt am Gerät entrichtet werden, so sind sie dem konkreten Gerät zuzuordnen und dem am Gerät entrichteten Spieleinsatz hinzuzurechnen.</p> <p>Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z. B. Hersteller, Geräteart, Typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, Freispiele usw.).</p> <p>(2) Bemessungsgrundlage bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit (§ 1 Abs. 2 Buchstaben b, c) und bei Geräten ohne manipulationssicheres Zählwerk ist die Anzahl der Geräte. Hat ein Gerät mehrere Spiel- oder Geschicklichkeitseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Bemessungsgrundlage</p> <p>(1) Bemessungsgrundlage bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 2 Nr. 1), soweit sie ein manipulationssicheres Zählwerk haben, ist die elektronisch gezahlte so genannte Bruttokasse ist das Einspielergebnis. Bruttokasse Das Einspielergebnis ist die der Betrag der elektronisch gezahlte gezahlten Bruttokasse. Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse eines Gerätes Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüfetestgeld und Fehlgeld. Sofern Spieleinsätze nicht direkt am Gerät entrichtet werden, so sind sie dem konkreten Gerät zuzuordnen und dem am Gerät entrichteten Spieleinsatz hinzuzurechnen.</p> <p>Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z. B. Hersteller, Geräteart, Typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, Freispiele usw.).</p> <p>(3) Bemessungsgrundlage bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit (§ 1 Abs. 2 Buchstaben b, c) (§ 2 Nr. 2) und bei Geräten ohne manipulationssicheres Zählwerk ist die Anzahl der Geräte. Hat ein Gerät mehrere Spiel- oder Geschicklichkeitseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als Gerät.</p> <p>(4)</p>

Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spielgeräten - alte Fassung -	Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spielgeräten - neue Fassung -
<p style="text-align: center;">§ 6 Steuersatz</p> <p>(1) Die Steuer für die Nutzung von Geräten mit Gewinnmöglichkeit beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO 10 v.H. b) an anderen Aufstellorten 7 v.H. <p>der Bemessungsgrundlage.</p> <p>(2) Die Steuer für die Nutzung von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit beträgt je Gerät und angefangenem Kalendermonat</p> <ul style="list-style-type: none"> a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO 52,00 Euro b) an anderen Aufstellorten 26,00 Euro <p>(3) Die Steuer für die Nutzung von Geräten, die Darstellungen zum Inhalt haben, aufgrund derer eine Jugendfreigabe gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 5 des Jugendschutzgesetzes versagt wurde oder zu versagen wäre, beträgt für Geräte mit Gewinnmöglichkeit 50 v.H. der Bemessungsgrundlage, für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenem Kalendermonat je Gerät 512 Euro.</p> <p>(4) Tritt im Laufe eines Kalendermonates an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Steuersatz</p> <p>(1) Die Steuer für die Nutzung von Geräten mit Gewinnmöglichkeit beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO, 15 v. H b) an anderen Aufstellorten 10 v. H. <p>der Bemessungsgrundlage.</p> <p>(2) Die Steuer für die Nutzung von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit beträgt je Gerät und angefangenem Kalendermonat</p> <ul style="list-style-type: none"> a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO, 60,00 EUR b) an anderen Aufstellorten 30,00 EUR. <p>(3) Die Steuer für die Nutzung von Geräten, die Darstellungen zum Inhalt haben, aufgrund derer eine Jugendfreigabe gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 5 des Jugendschutzgesetzes versagt wurde oder zu versagen wäre, beträgt für Geräte</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mit Gewinnmöglichkeit 50 v. H. der Bemessungsgrundlage, b) ohne Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät 600 EUR. <p>(4) Tritt im Laufe eines Kalendermonates an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Besteuerungsverfahren und Fälligkeit</p> <p>(1) Der Halter hat bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Kalendermonates für jeden Aufstellort getrennt eine schriftliche Steueranmeldung nach behördlich vorgeschriebenen Vordruck bei der Universitäts- und Hansestadt</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Besteuerungsverfahren Steueranmeldung und Festsetzung, Fälligkeit</p> <p>(1) Der Halter hat bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Kalendermonates für jeden Aufstellort getrennt eine schriftliche Steueranmeldung nach behördlich vorgeschriebenen Vordruck Die</p>

<p>Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spielgeräten</p> <p style="text-align: center;">- alte Fassung -</p>	<p>Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spielgeräten</p> <p style="text-align: center;">- neue Fassung -</p>
<p>Greifswald, Amt für Wirtschaft und Finanzen, Abt. Steuern/ Stadtkasse/ Vollstreckung abzugeben, in der er die Steuer selbst zu berechnen hat. Die Steuererklärung ist vom Halter bzw. dessen Vertreter eigenhändig zu unterschreiben.</p> <p>(2) Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit sind den Steuerselbsterklärungen Zählwerkausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen. Diese Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Hersteller, Geräteart, Typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend der Steuererklärung zu sortieren.</p>	<p>Steuerschuldnerinnen und Steuerschuldner haben für jeden Kalendermonat eine Steueranmeldung bei der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Amt für Finanzen, Abt.-Abteilung Steuern, / Stadtkasse/ Vollstreckung abzugeben einzureichen, in der er die Steuer für den Steueranmeldezeitraum selbst zu berechnen hat ist (Steueranmeldung nach § 150 Abs. 1 Satz 3 AO). Die Steueranmeldung ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum 15. Kalendertag des folgenden Monats nach Anmeldemonat einzureichen. Die Steuererklärung Steueranmeldung ist vom Halter bzw. dessen von den Steuerschuldnerinnen und Steuerschuldnern oder deren Vertreterinnen und Vertreter eigenhändig zu unterschreiben.</p> <p>(2) Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit sind den Steuerselbsterklärungen den Steuerselbsterklärungen der Steueranmeldung Zählwerkausdrucke für den Abrechnungszeitraum getrennt nach Aufstellort beizufügen. Diese Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hersteller, Geräteart bzw. Gerätetyp, - Aufstellort, - Gerätename und -nummer, - Zulassungsnummer, - fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks und Daten der Zählwerkausdrucke, - Datum der letzten Kassierung, - elektronisch gezahlte Kasse, - Röhreninhalte. Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele. <p>Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend der Steuererklärung zu sortieren.</p>

<p>Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spielgeräten</p> <p style="text-align: center;">- alte Fassung -</p>	<p>Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spielgeräten</p> <p style="text-align: center;">- neue Fassung -</p>
<p>(3) Die Steuer ist am 10. Tag nach Ablauf jedes Kalendermonates, zeitgleich mit der Steueranmeldung fällig. Sie ist auf das im behördlichen Vordruck benannte Konto zu überweisen. Steuererstattungen werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.</p> <p>(4) Gibt der Halter die Anmeldung nicht ab oder hat er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer ggf. durch Schätzung festgesetzt. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist 14 Tag nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.</p>	<p>(3) Veranlagungszeitraum ist der Kalendermonat. Die Steueranmeldung hat die Wirkung einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Eine Steuerfestsetzung durch Steuerbescheid erfolgt nur, wenn die Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig abgegeben wird, wobei die Bemessungsgrundlage geschätzt werden kann.</p> <p>(3) Die Steuer ist am 10. Tag nach Ablauf jedes Kalendermonates, zeitgleich mit der Steueranmeldung fällig. Sie ist auf das im behördlichen Vordruck benannte Konto zu überweisen. Steuererstattungen werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.</p> <p>(4) Bei Steueranmeldungen ist die Steuer zeitgleich mit der Anmeldung bis zum 15. Kalendertag des folgenden Monats fällig, bei Festsetzungen durch Steuerbescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides.</p> <p>(4) Gibt der Halter die Anmeldung nicht ab oder hat er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer ggf. durch Schätzung festgesetzt. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist 14 Tag nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 9 Verspätungszuschlag</p> <p>Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Anzeigepflicht</p> <p>(1) Sowohl der Steuerschuldner als auch der Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über den Aufstellort des Gerätes haben die erste</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Anzeigepflicht</p> <p>(1) Sowohl die Steuerschuldnerinnen und Steuerschuldner als auch die Inhaberinnen und der Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft</p>

<p>Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spielgeräten</p> <p style="text-align: center;">- alte Fassung -</p>	<p>Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spielgeräten</p> <p style="text-align: center;">- neue Fassung -</p>
<p>Aufstellung und die endgültige Entfernung eines Gerätes für den vorangegangenen Monat zusammen mit der Steueranmeldung für den vorangegangenen Monat bis zum 10. Tag jedes Kalendermonats bei der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Amt für Wirtschaft und Finanzen, Abt. Steuern/ Stadtkasse/ Vollstreckung, schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind Aufstellort, Anzahl und Art der steuerpflichtigen Geräte, Zeitpunkt der Aufstellung bzw. der Entfernung des Gerätes sowie Name und Anschrift des Halters anzugeben. Die Anzeige gilt für die gesamte Betriebszeit dieses Gerätes und eines im Austausch an seine Stelle getretenen gleichartigen Gerätes.</p> <p>(2) Bei verspäteter Anzeige der endgültigen Entfernung eines Gerätes gilt als der Tag der Beendigung der Aufstellung der Tag des Einganges der Anzeige.</p> <p>(3) Aufstellungs- und Veränderungsanzeigen sind Steuererklärungen nach § 150 Abs. 1 und 2 AO.</p>	<p>über den Aufstellort des Gerätes haben die erste Aufstellung und die endgültige Entfernung eines Gerätes für den vorangegangenen Monat zusammen mit der Steueranmeldung für den vorangegangenen Monat bis zum 15. Tag jedes Kalendermonats bei der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Amt für Finanzen, Abt. Abteilung Steuern/Stadtkasse/Vollstreckung, schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind Aufstellort, Anzahl und Art der steuerpflichtigen Geräte, Zeitpunkt der Aufstellung bzw. der Entfernung des Gerätes sowie Name und Anschrift des Haltenden anzugeben. Die Anzeige gilt für die gesamte Betriebszeit dieses-des Gerätes und eines im Austausch an seine Stelle getretenen gleichartigen Gerätes.</p> <p>(2) Bei verspäteter Anzeige der endgültigen Entfernung eines Gerätes gilt als Tag der Beendigung der Aufstellung der Tag des Einganges der Anzeige bei der Abteilung Steuern der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.</p> <p>(3) Aufstellungs- und Veränderungsanzeigen sind Steuererklärungen nach § 150 Abs. 1 und 2 AO.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften</p> <p>Die Mitarbeiter der Abt. Steuern/ Stadtkasse/ Vollstreckung sind berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldung die Vorlage der Kassenausdrucke zu verlangen und zur Feststellung von Steuertatbeständen Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen. Grundlage bildet die volle Anwendung der Abgabenordnung (AO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 01.10.2002 auf der Grundlage des § 12 KAG M-V.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften</p> <p>(1) Die Mitarbeiter Mitarbeitenden der Abteilung Steuern/Stadtkasse/Vollstreckung sind berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldung die Vorlage der Kassenausdrucke zu verlangen und zur Feststellung von Steuertatbeständen Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäfts-Unterlagen einzusehen. Grundlage bildet ist die volle Anwendung der die Abgabenordnung (AO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 01.10.2002 auf Grundlage des ihrer jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 12 KAG M-V.</p> <p>(2) Sowohl die Eigentümerinnen und Eigentümer, die Vermieterinnen und Vermieter, die Besitzerinnen und Besitzer und</p>

Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spielgeräten - alte Fassung -	Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spielgeräten - neue Fassung -
	<p>sonstige Inhaberinnen und Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestattete Mitarbeitende der Abteilung Steuern der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass in die Geschäftsräume, auch während der Geschäftszeiten, zu gewähren.</p> <p>(3) Die Steuerschuldnerinnen und Steuerschuldner und die von ihnen betrauten Personen haben auf Verlangen der Mitarbeitenden der Abteilung Steuern der Universitäts- und Hansestadt Greifswald Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und nach vorheriger Absprache in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen.</p> <p>(4) Die mit Hilfe der Geräte erstellten digitalen Unterlagen sind hierfür während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufzubewahren (§ 147 Abs. 2 Nr. 2 AO). Sie müssen den Grundsätzen zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff entsprechen (§ 147 Abs. 6 AO). Die Feststellungslast liegt bei den Steuerschuldnerinnen und Steuerschuldnern. Insbesondere müssen alle steuerlich relevanten Einzeldaten (Einzelaufzeichnungspflicht) unveränderbar und vollständig aufbewahrt werden. Eine Verdichtung dieser Daten oder ausschließliche Speicherung der Rechnungssummen ist unzulässig. Ein ausschließliches Vorhalten aufbewahrungspflichtiger Unterlagen in ausgedruckter Form ist nicht ausreichend. Die digitalen Unterlagen und die Strukturinformationen müssen in einem auswertbaren Datenformat vorliegen.</p>

<p>Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spielgeräten</p> <p style="text-align: center;">- alte Fassung -</p>	<p>Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spielgeräten</p> <p style="text-align: center;">- neue Fassung -</p>
	<p>(5) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald behält sich vor, im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens eigene Datenerhebungen zur Beweissicherung vorzunehmen. Um die Auslesung der Geräte durch die Mitarbeitenden der Abteilung Steuern der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zu ermöglichen, haben die Steuerschuldnerinnen und Steuerschuldner dafür Sorge zu tragen, dass die Geräte auf Verlangen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald jederzeit geöffnet werden können, d.h., die jeweiligen Geräteschlüssel müssen auf Verlangen vorliegen oder zeitnah zu beschaffen sein.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Verstöße gegen § 7 und § 8 können gemäß §§ 16 und 17 KAG M-V als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Straftaten/Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Verstöße gegen § 7 und Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 8, 10 und 11 dieser Satzung können gemäß §§ 16 und 17 KAG M-V als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 13 Geltung des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung</p> <p>Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12-17 des KAG M-V und der Abgabenordnung, soweit diese nach § 12 des KAG M-V für die Vergnügungssteuer gelten, in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.</p>

<p style="text-align: center;">§ 11 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spielgeräten vom 23.08.2006 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2006 zum 01.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spielgeräten vom 23.08.2006 22.08.2007 außer Kraft.</p>
<p>Greifswald, den</p>	<p>Greifswald, den</p> <p>Dr. Stefan Fassbinder Oberbürgermeister</p>
	<p>Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können Fehler gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Beschränkung gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.</p> <p>Greifswald, den</p> <p>Dr. Stefan Fassbinder Oberbürgermeister</p>
<p>(Diese Satzung wurde am ... im Internet öffentlich bekannt gemacht.)</p>	<p>(Diese Satzung wurde am ... im Internet öffentlich bekannt gemacht.)</p>